Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 20 (1926)

Heft: 18

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallischer Bilfsverein für Bildung taubstummer Kinder. Dessen Jahresbericht 1925 entnehmen wir, daß Frau L. Bühr vor 25 Jahren ihren Einzug in die Anstalt gehalten hat. Die Fürsorge hat eine Erweiterung er= fahren durch den Abschluß eines Unfallversiche= rungsvertrages und die Verbesserung des Bög= lingstisches. Aus der Bundesfeierspende hat die Anstalt Fr. 16000 erhalten. — Die von Herrn Ingenieur Hugentobler abgelegte Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 113 343.55 und an Ausgaben Fr. 118728.50. Das Betriebs= defizit von Fr. 5384.95, das auf außeror= dentliche Ausgaben zurückzuführen ist, wurde dem Reservesonds entnommen. Dank der Zu= wendungen blieb der Fonds auf bisheriger Höhe.

sürsorge für Caubstumme

— Gewiß haben manche Leser vernommen von der neuen "Schweizerischen Vereinigung für Visdung kanbstummer und schwerhöriger Kinder", welcher sich die meisten Taubstummenanstalten, und ein paar die Kinderfürsorge betätigende Stiftungen angeschlossen haben. Die Statuten derselben lauten:

Art. 1. Die Schweizerische Vereinigung für Bilbung taubstummer und schwerhöriger Kinder hat ihren Sit am Wohnorte des jeweiligen

Präsidenten.

Sie ist ein Wohltätigkeitsverein mit dem Rechte der Persönlichkeit im Sinne des Art. 60

und ff. 3. G. B.

Art. 2. Zweck des Vereins ist der Ausbau des schweizerischen Taubstummen= und Schwer= hörigen Vildungswesens: Förderung der Vorsschulbildung, der eigentlichen Schulbildung, der Fortbildung und Berufsbildung seiner Schützlinge.

Auch der Vor- und Fortbildung der Lehr=

kräfte schenkt er seine Aufmerksamkeit.

Art. 3. Es können dem Verein alle schweiszerischen Institutionen beitreten, die sich mit der Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder befassen.

Art. 4. Der Verein hat folgende Organe:
a) Die Vereinsversammlung. Jedes Mitglied des Vereins kann zwei Delegierte an dieselbe abordnen. Beide haben Stimmrecht. Unter den Abgeordneten der Taubstummenanstalten sollen sich wenn möglich die Anstaltsvorsteher

befinden. Die Vereinsversammlung findet normalerweise jährlich einmal statt. Sie beschließt Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke und versügt über die Verwendung der sinanziellen Wittel. Wünsche aus der Mitte des Vereins müssen vom Vorstande vorberaten werden, bevor sie zum Veschlusse erhoben werden können.

In besonderen Fällen können Beschlüffe auch auf dem Zirkulationswege gefaßt werden. In diesem Falle hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüffe, die den einzelnen Mitgliedern finanzielle Opfer oder organisatorische Aenderungen auferlegen, dürfen nur mit der Zustimmung

derselben gefaßt werden.

b) Der Vorstand. Er besteht aus drei Mitsgliedern und wird von der Vereinsversammslung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er organisiert sich selbst und ernennt nach Gutfinden seine Delegationen. Die in Austritt kommenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des

Bereins gemachten Auslagen.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorsstandes und die Vereinsversammlungen ein. Er referiert jährlich über die Tätigkeit des Vereins. Er und der Aftuar oder Kassier vertreten den Verein nach außen und unterzeichnen kollektiv die Korrespondenzen. (Schluß folgt.)

exciences Briefkasten consider

Hotographien sind auch so teuer. Das Blatt bekommen Sie nun regelmäßig. Freundl. Gruß!

siens Büchertisch (esde

— Das altbekannte Titelbild des "Hinkenden Bot", vom Berlag Stämpfli & Cie. in Bern, ift mit seftlichem Rot gerahmt, zur Feier des 200 sten Jahrgangs. Diesem seltenen Jubiläum entspricht auch ein besonders gediegener Inhalt. Ein Rückblick auf die Kalendergeschichte mit alten Justrationen wird den Beisall eines jeden sinden, der gerne Interessans aus der Vergangenheit hört. Freunde unterhaltender Lektüre, eines gesunden Humdrs, verschiedener Rundschauen und Bilderschmuckes gehen auch nicht leer aus. Aehnlich abwechslungsvoll ist der "Bauernkalender" desselben Verlags.